

**Wahlsendezeiten für politische Parteien und Kandidierende
im lokal-regionalen Rundfunk in Berlin und Brandenburg**

Hinweis:

Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an lokal-regionale Rundfunkveranstalter in Berlin und Brandenburg. Für bundesweit zugelassene Programme ist der Leitfaden <https://www.die-medienanstalten.de/service/merkblaetter-und-leitfaeden/leitfaden-wahlwerbung/> maßgeblich.

Vor Wahlen stellen sich viele Rundfunkveranstalter in Berlin und Brandenburg die Frage, ob und wenn ja, wie sie Spots für Parteien oder Wählervereinigungen im Hörfunk oder Fernsehen ausstrahlen dürfen oder sogar müssen. Dieser Leitfaden soll lokal-regionalen Veranstaltern dabei helfen, sich einen Überblick über die Rechtslage zu verschaffen.

Darf ich Wahlwerbung ausstrahlen?

Wahlwerbung darf im Rundfunk nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Wahlsendezeiten ausgestrahlt werden. Außerhalb dieser Sendezeiten ist Werbung für politische Parteien gemäß § 8 Abs. 9 Medienstaatsvertrag (MStV) verboten. Wahlwerbung stellt damit eine Ausnahme von dem Verbot politischer Werbung dar. Auch lokal-regionale Rundfunkveranstalter dürfen Parteien oder Wählervereinigungen Wahlsendezeiten zur Verfügung stellen (§ 11 Abs. 2 Staatsvertrag über private Medien in Berlin und Brandenburg (PMStV)).

Bin ich dazu verpflichtet, Wahlwerbung auszustrahlen?

Nein. Nur bundesweit zugelassene private Rundfunkprogramme sind gemäß § 68 Abs. 2 MStV verpflichtet, Wahlwerbung auszustrahlen. Eine Verpflichtung für lokal-regionale Veranstalter, Wahlwerbung auszustrahlen, gibt es nicht.

Bei welchen Wahlen darf Wahlwerbung ausgestrahlt werden?

Wahlwerbung darf für Wahlen zu Bundestag, Europäischem Parlament, Abgeordnetenhaus, Landtag, Gemeinderäten, Ortschaftsräte, Bezirksbeiräte sowie (Ober-)Bürgermeisterwahlen zur Verfügung gestellt werden. Für Volksbegehren darf dagegen keine Wahlwerbung ausgestrahlt werden.

Kann ich entscheiden, welchen Parteien ich Wahlsendezeiten einräume?

Nein. Entscheiden Sie sich für das Senden von Wahlwerbung, so sind Sie verpflichtet, **allen** zugelassenen Wahlbewerbern, diese Möglichkeit chancengleich einzuräumen. Es wird insoweit empfohlen, frühzeitig einen geeigneten Sendeplan zu erstellen und den zugelassenen Wahlbewerbern in dem dort beschriebenen Umfang Sendezeiten einzuräumen. Gehen nicht alle

Wahlbewerber auf dieses Angebot ein, ist dies für den Veranstalter unschädlich. Seine gesetzliche Verpflichtung ist gleichwohl erfüllt. Er darf den Sendeplan nur nicht mehr nachträglich zugunsten oder zulasten eines bestimmten Wahlbewerbers einseitig ändern.

Wie berechne ich das Zeitvolumen (Spotanzahl und -länge) und lege die Sendeplätze fest?

Der PMStV verweist hinsichtlich der Sendezeitbemessung auf § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG). Die Sendezeit ist demgemäß anteilig zuzumessen. Zur konkreten Berechnung des Zeitvolumens und Festlegung der Sendeplätze kann der Leitaden für bundesweiten Rundfunk sinngemäß herangezogen werden (<https://www.die-medienanstalten.de/service/merkblaetter-und-leitfaeden/leitfaden-wahlwerbung/>).

Wie berechne ich das Zeitvolumen, wenn keine Partei, sondern eine Einzelperson zur Wahl steht?

Bei reinen Personenwahlen – insbesondere bei (Ober-)Bürgermeisterwahlen – ist abweichend von den Grundsätzen der Parteienwahl jedem zugelassenen Wahlbewerber Sendezeit in gleichem Umfang und zu gleichwertigen Sendezeiten einzuräumen. Hinsichtlich der Spotlänge und der Anzahl der Ausstrahlungen sind die Maßgaben des Leitfadens für bundesweite Veranstalter entsprechend heranzuziehen. Im Übrigen gelten die vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen.

Ab wann darf ich Wahlwerbung ausstrahlen?

Da der Grundsatz des Verbotes politischer Werbung im Rundfunk beachtet werden muss, können Wahlsendezeiten nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums platziert werden. Dieser wird im Prinzip durch den Zeitpunkt der Wahlzulassung vorgegeben. Sachgerecht wäre danach beispielsweise, die Wahlwerbung ausschließlich in der Zeit zwischen dem 31. und dem vorletzten Tag vor dem Wahltag zu senden.

Wie muss ich Wahlwerbung kennzeichnen?

Erforderlich sind An- und Absagen, die für alle zugelassenen Wahlbewerber gleich sind und nicht auf die jeweilige Spotlänge angerechnet werden. Aus der Kennzeichnung sollte hervorgehen, dass die inhaltliche Verantwortung für diesen Beitrag bei dem jeweiligen Wahlbewerber liegt.

Bin ich als Veranstalter für den in den Wahlsports gesendeten Inhalt verantwortlich?

Nein. Für Wahlsendungen ist nach § 11 Abs. 3 PMStV nicht der Rundfunkveranstalter verantwortlich, sondern derjenige, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist. Sie als Veranstalter verantworten daher dem Grunde nach weder Inhalt noch Gestaltung des Wahlsports. Ihre Kontrolle beschränkt sich im Wesentlichen auf die Überprüfung, ob es sich überhaupt um Wahlwerbung handelt und ob die Sendung nicht **offensichtlich** gegen allgemeine Gesetze,

insbesondere Strafvorschriften oder Vorschriften des MStV oder Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), verstößt.

Darf ich für das Senden des Wahlwerbespots ein Entgelt verlangen?

Der PMStV trifft hierzu keine Aussage, sodass Sie als lokal-regionaler Veranstalter, anders als bundesweite Veranstalter, nicht auf die Erstattung ihrer Selbstkosten beschränkt sind. Wie Sie ihre Preise gestalten, bleibt Ihnen überlassen, sofern sie alle Wahlbewerber gleichbehandeln.